

MERKBLATT für Umweltförderungen

Ziel der Umweltförderung in Fischamend ist der Schutz der Umwelt durch Vermeidung oder Verringerung der Belastung in Form von Luftverunreinigungen oder klimarelevanten Gasen (insbesondere Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen)

Die Stadtgemeinde Fischamend fördert die Errichtung, Erneuerung - Abänderungen oder Verbesserungen bestehender Heizsysteme wie Solar-, Wärmepumpen- und Photovoltaikanlagen, den Austausch nachfolgender Heizkessel sowie Anschlusskosten an die Biomasse-Fernwärmeversorgung Fischamend.

Umwelttechnische Verbesserungen sind: Heizen mit nachwachsenden Rohstoffen (Holz, Pellets, Hackgut), Sonnenenergie (Solar-, Photovoltaikanlagen), Wärmepumpenanlagen Luft oder Erdwärme, Anschluss an eine Biomasse-Fernwärme.

1) Folgende Anlagen werden in bzw. auf Neubauten gefördert:

- a) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Zusatzheizung (ausgenommen Warmwasserbereitung für Pools)
- b) Photovoltaikanlagen
- c) Anschlusskosten an die Biomasse-Fernwärmeversorgung Fischamend
- d) Errichtung von unterirdischen Regenwasserzisternen

Förderungsgeber:

Der Förderungsgeber/Antragsteller muss seit mindestens 1 Jahr durchgehend in Fischamend hauptwohnsitzgemeldet **und** Grund- Hauseigentümer oder Hauptmieter des betreffenden Objekts sein! Eine eingereichte Rechnung darf zum Zeitpunkt des Förderansuchens nicht älter als zwei Jahre sein.

Das Förderungsansuchen für die Fördergegenstände ist mittels eines formlosen Schreibens an die Stadtgemeinde Fischamend unter Vorlage der Originalrechnung (muss auf den Antragsteller lauten!) mit Zahlungsbelegen sowie ein Abnahmeprotokoll des ausführenden Installationsbetriebes beizubringen.

Gefördert werden die Anlagen und die dazugehörigen Einbauten. Diese beiden Positionen müssen als eigene detaillierte Rechnung ausgewiesen werden.

2) Folgende Anlagen werden bei Erneuerung bzw. Verbesserung der Anlage selbst, oder bei Installation in bzw. auf Bestandsbauten gefördert:

- a) Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Zusatzheizung (ausgenommen Warmwasserbereitung für Pools)
- b) Wärmepumpenanlagen zur Heizung und/oder Warmwasserbereitung
- c) Photovoltaikanlagen
- d) Heizkesseltausch
 -) Stückholzkessel mit Pufferspeicher
 -) Hackschnitzel- bzw. Pelletsanlagen mit autom. Brennstoffzufuhr
- e) Anschlusskosten an die Biomasse-Fernwärmeversorgung Fischamend
- f) Gastherme in Wohnungen, wenn die alte Therme älter als 10 Jahre ist

Förderungsgeber:

Der Förderungsgeber/Antragsteller muss seit mindestens 1 Jahr durchgehend in Fischamend hauptwohnsitzgemeldet **und** Grund-, Hauseigentümer oder Hauptmieter des betreffenden Objekts sein! Erstmaliges Ansuchen um Förderung frühestens nach Ablauf von 5 Jahren nach rechtskräftiger Benützungsbewilligung oder ordnungsgemäßer Fertigstellungsanzeige!

Gefördert werden Abänderungen oder Verbesserungen bereits bestehender Anlagen. Das Förderungsansuchen für die Fördergegenstände ist mittels eines formlosen Schreibens an die Stadtgemeinde Fischamend unter Vorlage der Originalrechnung (muss auf den Antragsteller lauten!) mit Zahlungsbelegen sowie einem Abnahmeprotokoll des ausführenden Installationsbetriebes beizubringen.

Gefördert werden die Anlagen sowie der neue Heizkessel und die dazugehörigen Einbauten. Diese beiden Positionen müssen als eigene detaillierte Rechnung ausgewiesen werden.

Bei Förderung von unterirdischen Regenwasserzisternen erfolgt eine Überprüfung durch die Baubehörde.

Für den Anschluss an die Biomasse-Fernwärmeversorgung Fischamend (Pkt. 1 und 2) sind dem Förderansuchen die Rechnung (lautend auf Antragsteller!), der Anschlussvertrag mit der EVN Wärme sowie die Zahlungsnachweise vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Fischamend behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der geförderten Anlagen vor.

Die Förderung besteht aus einer nicht rückzahlbaren Subvention in Höhe von 10 % der Investitionskosten, höchstens jedoch € 375,00 und wird nach Überprüfung der Unterlagen durch den Umweltausschuss, Festsetzung des Förderungsbeitrages und Anweisung des Bürgermeisters von der Stadtkasse zur Auszahlung gebracht. Laut Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2012 TOP 10 wird die Förderung in „Fischamender“ ausbezahlt.

Die Förderung kann nur von Privatpersonen in Anspruch genommen werden.

Auf die Gewährung oder eine bestimmte Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Fischamend in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossen und treten mit 01.01.2024 anstelle der Richtlinien vom 17.08.2016 in Kraft.